

Weißeritz-Zeitung.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Zehne in Dippoldiswalde.

Dippoldiswalde, den 3. Febr. 1855.

(Schluß des Artikels aus vor. Nr.)

Wir wenden uns nun zum Kampfe gegen eine andere neuerdings aufgetauchte Idee.

Man will das Bürgermeisteramt mit einem zum Richteramt nicht befähigten Juristen besetzen, und unter Beibehaltung der Polizeigewalt zu Besorgung der richterliche Qualität erfordernden, Geschäfte beim Stadtrathe, entweder einen solchergestalt befähigten Juristen requiriren, oder einen also befähigten Rathmann mit Besoldung resp. auf Lebenszeit angestellt wissen.

Diese durch Ausführung dieser Idee herbeigeführte Theilung der Geschäfte kann offenbar nur Unheil im Gefolge haben.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß seit Jahrhunderten die Kenntniß des Rechts aus dem Volke verschwunden und fast ausschließlich Eigenthum der Juristenkaste geworden ist. Eine natürliche Folge davon wird im vorliegenden Falle sein, daß das rechtskundige Mitglied im Rathe (wenn man ein solches anstellen will) wenigstens in allen, Rechtskenntniß voraussetzenden, Angelegenheiten die entscheidende Stimme in Anspruch nehmen, und dabei der nicht juristisch befähigte Bürgermeister zu einer sehr unbedeutenden Person herabsinken würde. Es würde dies um so greller hervortreten, wenn in solchem Falle die Polizeigewalt beibehalten werden sollte; denn dann befände sich das wesentlichste Fundament der Autorität des Stadtraths, die obrigkeitliche Gewalt, zum größten Theile mindestens nicht in den Händen des Bürgermeisters, welcher gleichwohl insoweit die Vertretung für die Handlungen seines Stellvertreters mit zu übernehmen hätte. Wäre aber auch die Polizei an den Staat abgetreten, was bei Anstellung eines juristisch nicht befähigten Bürgermeisters, wie wir gern zugeben, fast nothwendige Voraussetzung ist, so bliebe immer noch ein bedeutender Theil der Geschäfte, z. B. die Leitung und Entscheidung streitiger Verwaltungssachen; die Protokollführung bei Landtags- und Stadtverordnetenwahlen; in Brandversicherungsangelegenheiten und bei Verhandlungen, wo es sich um Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, die Abnahme von Eiden bei Bürgerverpflichtungen und Anstellung von städtischen Officianten, etc. in den Händen des rechtskundigen Rathsmittgliedes oder müßte einem zu requirirenden Protokollanten oder Notar aufgetragen werden. Alles dies wäre nicht nur geeignet, die nothwendige Autorität des Vorstandes im Stadtrathe zu untergraben und nach Befinden denselben, besonders wenn er nicht einmal der Classe der sogenannten Literaten angehörte, zum Werkzeuge fremder Einflüsse zu machen; sondern könnte auch sehr leicht die Quelle unzähliger Reibereien und Rängstreitigkeiten werden, unter denen das öffentliche Interesse nur leiden könnte.

Dazu kommt, daß bei einer derartigen Einrichtung die Stadtgemeinde keinen pecuniären Vortheil haben würde. Selbst nach Abgabe der Polizei an den Staat bleiben die Geschäfte des Bürgermeisters immerhin umfangreich genug, um einen bedeutenden Theil seiner Zeit in Anspruch zu nehmen. Die Besoldung desselben dürfte daher, zumal wenn man bedenkt, daß die Wahl einen Gewerbetreibenden treffen könnte, der über dem öffentlichen Amte sein Gewerbe vernachlässigen müßte, nicht zu kurzlich bemessen werden. Daneben müßte der juristisch befähigte Rathmann oder zu requirirende Protokollant bezahlt werden, und außerdem nach Befinden bei vorkommenden Differenzen, wohin besonders in neuerer Zeit die immer häufiger werdenden Heimathstreitigkeiten zu rechnen, der Stadtgemeinde in jedem Falle ein wieder zu honorirender Autor bestellt werden.

Wir vermögen uns daher von den bei der bevorstehenden Vacanz des hiesigen Bürgermeisteramtes angeregten Neuerungen in der Zusammensetzung des Stadtraths keinen Segen zu versprechen, können namentlich die Gründe für die gewünschten Veränderungen, soweit sie uns bis jetzt zu Ohren gekommen, nicht für gewichtig genug zu halten, um die zeitlich bestandene und bewährt befundene Verfassung über Bord zu werfen, und glauben endlich, daß bei der Verwaltung überhaupt die leitenden Persönlichkeiten den Ausschlag geben, nicht aber die bloße Form.

Ist es uns gelungen, in Vorstehendem einen kleinen Beitrag zum Verständniß der dormalen hier vielfach besprochenen Fragen geliefert zu haben und eine entgegen-gesetzte Meinungsäußerung hervorzurufen, so ist unser Zweck erreicht. Im Uebrigen schließen wir mit einem Honny soit qui mal y pense.

Tagesgeschichte.

Die Bundesversammlung wird in den nächsten Tagen über eine der wichtigsten Fragen debattiren, welche je von ihr zur Entscheidung gebracht worden sind; es ist dies die Mobilisirungsfrage. In den letzten acht Tagen sind einige diplomatische Actenstücke in die Oeffentlichkeit gelangt, aus denen zu ersehen, bis zu welcher bedenklichen Höhe die Verwickelung zwischen den beiden deutschen Großmächten gediehen ist. In einer Circulardepesche vom 14. Jan. sucht Oesterreich die Nothwendigkeit einer Mobilisirung ausführlich zu begründen. Es hofft wenig von den zu eröffnenden Friedensverhandlungen und werde sich durch diese in seinen militärischen Maßnahmen nicht beirren lassen; eben so wenig können aber auch dadurch die Verpflichtungen beeinträchtigt werden, welche zwischen Oesterreich und seinen deutschen Bundesge-